

Merkblatt: Rechtsanwaltskosten in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Hinweise sorgfältig durch:

1. Kostenerstattung

In arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren erster Instanz besteht gemäß § 12 a Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts. Dies hat zur Folge, dass Sie als Mandant die Kosten meiner anwaltlichen Inanspruchnahme selbst dann tragen müssen, wenn Sie in der ersten Instanz vor dem Arbeitsgericht gewinnen.

Auch bei der außergerichtlichen Wahrnehmung arbeitsrechtlicher Interessen sind Sie stets verpflichtet, Ihre Kosten selbst zu tragen. Im Regelfall bemessen sich die Gebühren nach einem individuell zu ermittelnden Gegenstandswert. Um die Höhe der Kosten besser planen zu können, erhalten Sie auf Wunsch einen Kostenvoranschlag.

2. Rechtsschutzversicherung

Durch die Inanspruchnahme meiner anwaltlichen Dienstleistung kommt ein sog. Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Ihnen und mir zustande. Dieser Vertrag entsteht auch dann, wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben. Bitte beachten Sie, dass selbst bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag im Allgemeinen nur dann gegeben sind, wenn und soweit ein Versicherungsfall eingetreten ist. Dieser liegt nur dann vor, wenn Ihr Vertragspartner (meist der Arbeitgeber) gegen vertragliche Pflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat. Versicherungsschutz besteht hingegen nicht bei vorbeugender Rechtsberatung, der Abwicklung unstreitiger Ansprüche oder dem Abschluss von Verträgen (z.B. eines Arbeitsvertrages) ohne einen entsprechenden vorherigen Pflichtverstoß des Vertragspartners, der beispielsweise in der Androhung einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses (z. B. bei Vorlage eines Angebots zum Anschluss eines Aufhebungsvertrages), einem inhaltlich nicht akzeptablen Arbeitszeugnis oder dem Vorenthalten von Arbeitslohn zu sehen ist.

Derartige nicht von Ihrer Versicherung übernommene Anwaltskosten können aber ggf. als berufsbedingte Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Sofern Sie es wünschen, werde ich für Sie direkt mit der Rechtsschutzversicherung in Kontakt treten, Unterlagen übersenden und direkt mit der Rechtsschutzversicherung abrechnen.



Ich übernehme jedoch darüber hinaus keine Verpflichtungen, die Ihnen persönlich aus dem Versicherungsvertrag obliegen, und behalte mir vor, dieses für Sie bis auf Weiteres kostenfreie Engagement jederzeit zu beenden. Eine Auseinandersetzung mit Ihrer Versicherung über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag bedarf grundsätzlich einer gesonderten Mandatierung und wäre mit zusätzlichen Rechtsanwaltsgebühren verbunden.

Wichtig: In der Praxis ist immer häufiger zu beobachten, dass Rechtsschutzversicherungen trotz korrekter Rechnungsstellung willkürlich Kürzungen am Endbetrag vornehmen, die über eine etwaige Selbstbeteiligung hinausgehen. Sollte Ihre Rechtsschutzversicherung nicht vollständig zahlen, haben Sie selbst die Differenz zu tragen.

3. Gebührenvorschuss

Wenn keine Rechtsschutzversicherung besteht, ist vor Beginn jeder anwaltlicher Tätigkeit gegenüber Dritten (Gericht, Arbeitgeber, etc.) auf Anforderung ein Vorschuss in Höhe der Hälfte der zu erwartenden Gebühren zu leisten.

Gelesen und zur Kenntnis genommen.

Angaben zur Rechtsschutzversicherung:

Name der Versicherung:

Versicherungsschein-Nr.:

Rechtsanwalt Stute soll bitte mit der Rechtsschutzversicherung in Kontakt treten, um eine Kostendeckungszusage einzuholen, und ihre Kostennote direkt an die Rechtsschutzversicherung schicken.

JA NEIN (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Hamburg, den

(Unterschrift des Auftraggebers)